

Public Corporate Governance Bericht

WIK-Consult GmbH

Geschäftsjahr 2019

1. Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung der WIK-Consult GmbH ergibt sich aus dem Gesetz und aus der Satzung der Gesellschaft.

Die am 15. Juli 2010 geänderte Satzung verpflichtet die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

2.1 Gesellschafter

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, als alleinige Gesellschafterin der WIK GmbH, diese alleinige Gesellschafterin der WIK-Consult GmbH, übt die ihr zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Über die rechtlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes hinaus stehen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Rechte aus § 53 HGrG (§ 24 Abs. 8 der Satzung) zu und der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG (§ 27 der Satzung).

2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern (§ 10 der Satzung). Zum Abschluss des Jahres 2019 bestand der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, entsendet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zwei Mitglieder. Neben den entsandten Mitgliedern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entsendet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ebenfalls ein Mitglied. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wählt ein weiteres Mitglied aus dem Wissenschaftlichen Beirat auf dessen Vorschlag. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates wählt die Gesellschafterin.

Das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsratsvorsitzenden steht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter der Bundesnetzagentur zu (§ 11 der Satzung).

Ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) wurde und wird aufgrund der Größe des Aufsichtsrates von maximal sechs Mitgliedern und den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht eingerichtet.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden aufgrund der Größe der Gesellschaft verbunden mit dem organisatorischen Aufwand abweichend vom Public Corporate Governance Kodex des Bundes nicht wenigstens kalendervierteljährlich, sondern lediglich wenigstens kalenderhalbjährlich statt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung.

2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einer Person mit Einzelvertretungsbefugnis. Das entspricht der satzungsmäßigen Untergrenze und wird aufgrund der Größe der Gesellschaft als durchaus sinnvoll erachtet. Das für Bundesbeteiligungen geltende Vier-Augen-Prinzip ist in der Satzung der Gesellschaft verankert.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, nach den Beschlüssen der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates sowie nach den Bestimmungen des jeweiligen Anstellungsvertrages zu führen (§ 9 Absatz 1 der Satzung).

Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung führt die Gesellschaft nicht, da Regelungen, die eine solche Geschäftsordnung üblicherweise enthält, detailliert in der Satzung enthalten sind.

Geschäftsführerin war bis zum 31.12.2019 Frau Dr. Iris Henseler-Unger.

Ab dem 01.01.2020 ist Frau Dr. Schwarz-Schilling Geschäftsführerin.

Die Vergütung der Geschäftsführung erfolgt über die WIK GmbH.

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist eine „kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde von der RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft am 11. August 2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

4. Anteil von Frauen im WIK

a) Im Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat, der aus sechs Personen besteht, gehörten zum Jahresende 2019 vier Frauen an.

b) Bei der Gesellschaft

Bereiche	Frauen	Männer
Geschäftsführung	0	0
Abteilungsleiter	0	6
Wissenschaftler (Senior)	2	5
Wissenschaftler (Junior)	1	6
Verwaltung/Abteilungsunterstützung	4	3

5. Entsprechungserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der WIK-Consult GmbH erklären gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, dass den Empfehlungen entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die bereits genannten und folgenden Abweichungen beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten – insbesondere dem Umstand, dass es sich bei der WIK-Consult GmbH um eine vergleichsweise kleine Bundesbeteiligung handelt.

Für die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder wurde eine D & O-Versicherung abgeschlossen. Für die Geschäftsführung wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates entfällt aufgrund der fehlenden Mandatsvergütung die Notwendigkeit eines angemessenen Selbstbehaltes.

Die Beschränkung der Erstbestellung für die Geschäftsführung auf drei Jahre ist satzungsmäßig verankert. Ebenso wurde für die Mitglieder der Geschäftsführung eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsführung festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern in der Regel nach den in den Berufsrichtlinien geltenden Grundsätzen aus dem Aufsichtsrat aus.

Der Aufsichtsrat hat sich im Jahr 2014 mit dem Thema Effizienzprüfung des Aufsichtsrates (Ziff. 5.1.1 PCGK) befasst. Vom Eigentümer der Gesellschaft wurde in Anlehnung an andere Bundesbeteiligungen ein Fragenkatalog entwickelt. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Effizienzprüfung alle zwei Jahre durchzuführen. Im Jahr 2019 hat der Aufsichtsrat auf der Basis des Fragenkatalogs eine Effizienzprüfung vorgenommen. Die nächste Überprüfung steht für 2021 an.

6. Veröffentlichung

Dieser Public Corporate Governance Bericht wird unverzüglich nach Billigung durch den Aufsichtsrat auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden. Der Public Corporate Governance Bericht des Vorjahres einschließlich der Entsprechenserklärung ist im Jahr 2019 ebenfalls auf der Website des Unternehmens veröffentlicht worden.

Bad Honnef, den 23.09.2020

Bonn, den 23.09.2020



Dr. Cara Schwarz-Schilling
Geschäftsführerin



Dr. Daniela Brönstrup
Aufsichtsratsvorsitzende